

# **Stadt Ratzeburg**

Ratzeburg, 24.05.2018

- Stadtvertretung -

Hiermit werden Sie

**zur 1. (konstituierenden) Sitzung der Stadtvertretung**  
**am Montag, 11.06.2018, 18:30 Uhr,**  
**in den Ratssaal**

eingeladen.

## **T a g e s o r d n u n g**

### **Öffentlicher Teil**

- |          |   |                     |
|----------|---|---------------------|
| Punkt 1  | Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit |                     |
| Punkt 2  | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten                                     |                     |
| Punkt 3  | Wahl der Bürgervorsteherin / des Bürgervorstehers   | SR/BeVoSr/606/2018  |
| Punkt 4  | Verpflichtung der Bürgervorsteherin/des Bürgervorstehers nach § 33 Abs. 5 GO  | SR/BerVoSr/002/2018 |
| Punkt 5  | Verabschiedung der aus der Stadtvertretung ausgeschiedenen Mitglieder der vergangenen Wahlperiode/n                                     | SR/BerVoSr/003/2018 |
| Punkt 6  | Wahl der Stellvertretung der Bürgervorsteherin/des Bürgervorstehers (1. und 2. Stellvertretung)   | SR/BeVoSr/002/2018  |
| Punkt 7  | Verpflichtung der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter nach § 33 Abs. 5 GO  | SR/BerVoSr/001/2018 |
| Punkt 8  | Wahl der Stellvertretung des Bürgermeisters (1., 2. und 3. Stellvertretung)   | SR/BeVoSr/608/2018  |
| Punkt 9  | Ernennung und Vereidigung der Stellvertretenden des Bürgermeisters  | SR/BerVoSr/004/2018 |
| Punkt 10 | Wahl eines Wahlprüfungsausschusses gem. § 39 GWKG (Anzahl und Wahl der Ausschussmitglieder)   | SR/BeVoSr/610/2018  |
| Punkt 11 | Wahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse  | SR/BeVoSr/014/2018  |

Punkt 12	Wahl der stellvertretenden Mitglieder der ständigen Ausschüsse	SR/BeVoSr/015/2018
Punkt 13	Wahl der Ausschussvorsitzenden der ständigen Ausschüsse	SR/BeVoSr/003/2018
Punkt 14	Wahl der Stellvertretung der Ausschussvorsitzenden der ständigen Ausschüsse	SR/BeVoSr/010/2018
Punkt 15	Wahl der weiteren Mitglieder der Stadt Ratzeburg für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg	SR/BeVoSr/004/2018
Punkt 16	Wahl der Stellvertretung für die weiteren Mitglieder der Stadt Ratzeburg für die Schulverbandsversammlung der Stadt Ratzeburg	SR/BeVoSr/012/2018
Punkt 17	Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Vereinigten Stadtwerke GmbH (VSG) und des Beirates für die Ratzeburg-Möllner-Verkehrsgesellschaft GmbH (RMVB)	SR/BeVoSr/008/2018
Punkt 18	Bestellung von Delegierten für die Mitgliederversammlung des Städtebundes Schleswig-Holstein	SR/BeVoSr/005/2018
Punkt 19	Wahl eines Gemeindevwahlausschusses für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters	SR/BeVoSr/006/2018
Punkt 20	Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 26.03.2018	
Punkt 21	Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 26.03.2018	SR/BerVoSr/005/2018
Punkt 22	Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern	
Punkt 23	Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Ratzeburg	SR/BeVoSr/007/2018
Punkt 24	Anträge	
Punkt 25	Anfragen und Mitteilungen	

gez.  
Ottfried Feußner  
Vorsitzender

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	11.06.2018	Ö

Verfasser: Colell, Maren

FB/Aktenzeichen: 005 02 (2018)

## Wahl der Bürgervorsteherin / des Bürgervorstehers

### Zielsetzung:

Für die Wahlperiode 2018 bis 2023 ist die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher durch die Stadtvertretung zu wählen.

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt gemäß § 33 Abs. 1 Gemeindeordnung aus ihrer Mitte

Frau / Herrn \_\_\_\_\_

zur Bürgervorsteherin / zum Bürgervorsteher der Stadt Ratzeburg.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Colell, Maren am 22.05.2018

Voß, Bürgermeister am 24.05.2018

### Sachverhalt:

Die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher wird nach § 33 Abs. 1 GO aus der Mitte der Stadtvertretung gewählt; somit richtet sich die Beschlussfassung nach § 40 GO (Wahlen) und nicht nach § 39 GO (Beschlüsse). Damit ist die Möglichkeit der geheimen Wahl (§ 40 (2) GO eröffnet, im Gegensatz zu den Beschlüssen, die immer offen zu fassen sind.

Nach § 40 (3) GO ist die- oder derjenige gewählt, der die meisten Stimmen -also mehr als alle Mitbewerber- erhält. Daraus ergibt sich die Besonderheit, dass nur Ja-Stimmen zählen und Nein-Stimmen ohne Zählwert unberücksichtigt bleiben.

Für die Wahl der/des BV eröffnet § 33 (2) GO den Fraktionen die Möglichkeit des gebundenen Vorschlagsrechtes, d.h. dass die Fraktion mit den meisten Sitzen das erste Vorschlagsrecht hat und dieses unentziehbar ist; d.h. dass der Wahlvorgang erst dann abgeschlossen ist, wenn die vorgeschlagene Kandidatin/der vorgeschlagene Kandidat gewählt wurde oder die Fraktion verzichtet und das Vorschlagsrecht damit auf die Fraktion mit den zweitmeisten Sitzen übergeht. Dann hat aber die größte Fraktion anschließend das zweite Vorschlagsrecht.

Da § 33 (2) GO auf § 39 (1) verweist, wird hier mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, das bedeutet, dass im Gegensatz zum erstgenannten Verfahren auch Nein-Stimmen einen Zählwert haben und die vorgeschlagene Kandidatin/der vorgeschlagene Kandidat mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinen muss.

Kommt die erforderliche Mehrheit auch in mehreren Wahlgängen nicht zustande, ist die Sitzung abzurechnen, da dem ältesten Mitglied die Sitzungsleitung nur für die Wahl des Bürgervorstehers zusteht und dieser nach seiner Wahl die Leitung wieder übernehmen müsste.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: -----

#### **Anlagenverzeichnis:**

**mitgezeichnet haben:**

# Ö 4

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 24.05.2018

SR/BerVoSr/002/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	11.06.2018	Ö

Verfasser: Colell, Maren

FB/Az: 005 02 (2018)

## Verpflichtung der Bürgervorsteherin/des Bürgervorstehers nach § 33 Abs. 5 GO

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Colell, Maren am 24.05.2018

Voß, Bürgermeister am 24.05.2018

### **Sachverhalt:**

Die/ der neu gewählte Vorsitzende der Stadtvertretung wird von dem ältesten Mitglied durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten verpflichtet und in ihre/seine Tätigkeiten eingeführt.

Das Mandat des ältesten Mitgliedes beschränkt sich darauf, die Wahl der/des Vorsitzenden zu leiten. Lehnt das älteste Mitglied ab, so tritt an die Stelle das nächst-älteste Mitglied.

Der Vorsitz wird anschließend an die Bürgervorsteherin / dem Bürgervorsteher übergeben.

### **Mitgezeichnet haben:**

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	11.06.2018	Ö

Verfasser: Colell, Maren

FB/Az: 005 02 (2018)

## Verabschiedung der aus der Stadtvertretung ausgeschiedenen Mitglieder der vergangenen Wahlperiode/n

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Colell, Maren am 24.05.2018

Voß, Bürgermeister am 24.05.2018

### Sachverhalt:

Die nach der abgelaufenen Wahlperiode/n ausscheidenden Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter werden durch den Bürgervorsteher geehrt.

<b>Herr Horst Landgraf</b>	seit	<b>1986</b>	in der Stadtvertretung
<b>Frau Ute Janke</b>	seit	<b>1998</b>	in der Stadtvertretung
<b>Herr Stefan Koch</b>	seit	<b>1998</b>	in der Stadtvertretung
<b>Herr Hagen Winkler</b>	seit	<b>2003</b>	in der Stadtvertretung
<b>Frau Birgit Schröder</b>	seit	<b>2013</b>	in der Stadtvertretung
<b>Herr Martin Bruns</b>	seit	<b>2013</b>	in der Stadtvertretung

### Mitgezeichnet haben:

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	11.06.2018	Ö

Verfasser: Colell, Maren

FB/Aktenzeichen: 005 02 (2018)

## Wahl der Stellvertretung der Bürgervorsteherin/des Bürgervorstehers (1. und 2. Stellvertretung)

### Zielsetzung:

Für das Amt der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers sind für den Fall der Verhinderung Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt

Frau / Herrn \_\_\_\_\_

zur 1. Stellvertreterin / zum 1. Stellvertreter  
der Bürgervorsteherin/des Bürgervorstehers  
und

Frau / Herrn \_\_\_\_\_

zur 2. Stellvertreterin / zum 2. Stellvertreter  
der Bürgervorsteherin/des Bürgervorstehers.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Colell, Maren am 22.05.2018

Voß, Bürgermeister am 24.05.2018

Voß, Bürgermeister am 25.05.2018

### Sachverhalt:

Für die Wahl der Stellvertretungen der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers sind zwei Wahlverfahren möglich, und zwar die Mehrheitswahl nach § 40 Abs. 3 Gemeindeordnung oder die Wahl mit gebundenem Vorschlagsrecht auf Verlangen einer Fraktion nach § 33 Abs. 2 Gemeindeordnung.

Wenn bei der Wahl der Bürgervorsteherin/des Bürgervorstehers der Antrag nach § 33 Abs. 2 Gemeindeordnung gestellt wurde, gilt dieser auch für die Wahl der Stellvertreterinnen/der Stellvertreter.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: -----

**Anlagenverzeichnis:**

**mitgezeichnet haben:**



# Ö 7

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 24.05.2018

SR/BerVoSr/001/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	11.06.2018	Ö

Verfasser: Colell, Maren

FB/Az: 005 02 (2018)

## Verpflichtung der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter nach § 33 Abs. 5 GO

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Colell, Maren am 24.05.2018

Voß, Bürgermeister am 24.05.2018

### **Sachverhalt:**

Die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher verpflichtet die neu gewählten Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und führt diese in ihre Tätigkeiten ein.

**Anlagen:** Verpflichtung der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter

### **Mitgezeichnet haben:**

# Ö

# 7

## Verpflichtung der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter

Der Bürgervorsteher verpflichtet die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter auf die pflichtgemäße Erfüllung ihrer Obliegenheiten und führt sie in ihre Aufgaben ein.

### Pflichten

- **Verschwiegenheitspflicht** nach § 21 GO, auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mandatsträger oder Ausschussmitglied
- Pflicht zur Mitteilung von **Ausschließungsgründen** nach § 22 GO (Befangenheit)
- **Treuepflicht** nach § 23 GO, Stadtvertreter darf nicht für Dritte gegen die Stadt auftreten
- **Bindung an Weisungen** als Vertreter der Stadt in juristischen Personen (§ 25 GO)
- **Offenbarungspflicht** nach § 32 Abs. 4 GO hinsichtlich der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten, soweit dies für die Ausübung des Mandat von Bedeutung sein kann.

### Rechte

- **Anspruch auf Fortbildung** im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach § 32 Abs. 3 GO
- **Kündigungsschutz** und **Anspruch auf Freistellung** nach § 24 a GO
- Recht auf **Entschädigung** nach Maßgabe § 24 GO
- **Kontrollrechte** nach §§ 30, 36 Abs. 2 GO

# Ö

# 7

## Verpflichtung der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter

Der Bürgervorsteher verpflichtet die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter auf die pflichtgemäße Erfüllung ihrer Obliegenheiten und führt sie in ihre Aufgaben ein.

### Pflichten

- **Verschwiegenheitspflicht** nach § 21 GO, auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mandatsträger oder Ausschussmitglied
- Pflicht zur Mitteilung von **Ausschließungsgründen** nach § 22 GO (Befangenheit)
- **Treuepflicht** nach § 23 GO, Stadtvertreter darf nicht für Dritte gegen die Stadt auftreten
- **Bindung an Weisungen** als Vertreter der Stadt in juristischen Personen (§ 25 GO)
- **Offenbarungspflicht** nach § 32 Abs. 4 GO hinsichtlich der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten, soweit dies für die Ausübung des Mandat von Bedeutung sein kann.

### Rechte

- **Anspruch auf Fortbildung** im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach § 32 Abs. 3 GO
- **Kündigungsschutz** und **Anspruch auf Freistellung** nach § 24 a GO
- Recht auf **Entschädigung** nach Maßgabe § 24 GO
- **Kontrollrechte** nach §§ 30, 36 Abs. 2 GO

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	11.06.2018	Ö

Verfasser: Colell, Maren

FB/Aktenzeichen: 005 02 (2018)

## Wahl der Stellvertretung des Bürgermeisters (1., 2. und 3. Stellvertretung)

### Zielsetzung:

Für das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind für den Fall der Verhinderung Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt

1. Frau / Herr \_\_\_\_\_

zur Ersten Stadträtin / zum Ersten Stadtrat (zur Ersten stellvertretenden Bürgermeisterin / zum Ersten stellvertretender Bürgermeister)

und

2. Frau / Herr \_\_\_\_\_

zur Zweiten stellvertretenden Bürgermeisterin/ zum Zweiten stellvertretenden Bürgermeister

und

3. Frau / Herr \_\_\_\_\_

zur Dritten stellvertretenden Bürgermeisterin / zum Dritten stellvertretenden Bürgermeister.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Colell, Maren am 23.05.2018

Voß, Bürgermeister am 24.05.2018

**Sachverhalt:**

In Städten, deren Verwaltung von einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder einem hauptamtlichen Bürgermeister geleitet wird, wählt die Stadtvertretung gemäß § 62 Abs. 1 GO bis zu drei Stellvertretende der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters.

Die Stellvertretenden vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.

Für die Wahl gilt gemäß § 62 Abs. 3 GO das gebundene Vorschlagsrecht in Verbindung mit § 39 Abs. 1 GO entsprechend, d.h., die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: ----

**Anlagenverzeichnis:**

**mitgezeichnet haben:**

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	11.06.2018	Ö

Verfasser: Colell, Maren

FB/Az: 005 02 (2018)

## Ernennung und Vereidigung der Stellvertretenden des Bürgermeisters

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Colell, Maren am 24.05.2018

Voß, Bürgermeister am 24.05.2018

### Sachverhalt:

Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind für die Dauer der Wahlperiode zu Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten zu ernennen (§§ 62 Abs. 3 Satz 3, 57 e Abs. 3 Satz 1 GO). Die Ernennung wird vom Bürgermeister vorgenommen, der auch die Ernennungsurkunde aushändigt.

Vor dem Amtsantritt werden sie von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung vereidigt (§§ 58, 63 GO). Als Diensteid ist der Beamteneid gem. §§ 38 BeamtStG und 47 LBG zu leisten.

Die Eidesformel wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden verlesen.

### Die Eidesformel lautet:

***„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“***

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Es ist nicht zwingend, aber üblich, dass die/der Schwörende bei der Eidesleistung die rechte Hand hebt.

Die Verpflichtung zur Eidesleistung besteht auch, wenn eine Vereidigung bereits für ein anderes Beamtenverhältnis erfolgte. Bei Wiederwahl muss eine neue Vereidigung erfolgen, da das bestehende Beamtenverhältnis nicht fortgesetzt, sondern ein neues begründet wird.

Anschließend sind die Niederschriften über die Vereidigung zu vollziehen.

# Ö 10

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 24.05.2018

SR/BeVoSr/610/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	11.06.2018	Ö

Verfasser: Colell, Maren

FB/Aktenzeichen: 005 02 (2018)

### Wahl eines Wahlprüfungsausschusses gem. § 39 GWKG (Anzahl und Wahl der Ausschusssmitglieder)

#### Zielsetzung:

Wahl eines Wahlprüfungsausschusses durch die neu gewählte Stadtvertretung.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt den Wahlprüfungsausschuss wie folgt:

Name		Partei/Wählergruppe
Herr/Frau		CDU
Herr/Frau		SPD
Herr/Frau		FRW
Herr/Frau		Bündnis 90 / DIE GRÜNE
Herr/Frau		BfR
Herr/Frau		FDP
Herr/Frau		DIE LINKE

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Colell, Maren am 22.05.2018

Voß, Bürgermeister am 24.05.2018

**Sachverhalt:**

Gemäß § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) i. V. mit § 66 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) hat die neue Stadtvertretung in ihrer ersten Sitzung einen Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) zu wählen, der die Einsprüche gegen die Wahl sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vor zu prüfen hat.

Der Wahlleiter legt hierzu die bei ihr oder ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses vor.

Der Wahlprüfungsausschuss unterbreitet der Stadtvertretung einen Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungsverfahren zu fassenden Beschluss (Beschluss über die Gültigkeit der Wahl).

Die Stadtvertretung soll ihre Entscheidung unverzüglich, möglichst bereits in der zweiten Sitzung, treffen.

Der Wahlprüfungsausschuss ist kein ständiger Ausschuss nach der Gemeindeordnung. Die Besetzung erfolgte bislang durch je ein Mitglied einer jeden Fraktion bzw. der fraktionslosen Mitglieder der Stadtvertretung. Es wird daher empfohlen, alle Parteien und Wählergemeinschaften zu beteiligen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

**Anlagenverzeichnis:**

Einzelnormen: § 39 GKWG und § 66 GKWO

**mitgezeichnet haben:**



**Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein  
(Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997**

**§ 39**

**Beschluß der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl**

Die neue Vertretung hat nach Vorprüfung durch einen von ihr gewählten Ausschuß über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu beschließen:

1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflußt haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen (§ 41).
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 42).
4. Liegt keiner der unter Nummer 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

**Landesverordnung über die Wahlen in  
den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein  
(Gemeinde- und Kreiswahlordnung - GKWO -)  
Vom 2. Dezember 2009**

**§ 66**

**Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl**

(1) Die Vertretung hat in ihrer ersten Sitzung einen Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) zu wählen, der die Einsprüche gegen die Wahl sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt hierzu die bei ihr oder ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses vor. Der Wahlprüfungsausschuss macht der Vertretung einen Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungsverfahren zu fassenden Beschluss.

(2) Die Vertretung soll ihre Entscheidung unverzüglich, möglichst bereits in der zweiten Sitzung, treffen. Erstreckt sich die Ungültigkeit der Wahl nur auf einzelne Wahlkreise, ist die Wahl in den übrigen Wahlkreisen für gültig zu erklären. Soweit die Wahl für gültig erklärt wird, ist das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bekannt gegebene endgültige Ergebnis damit bestätigt.

**Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein  
(Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997**

**§ 39**

**Beschluß der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl**

Die neue Vertretung hat nach Vorprüfung durch einen von ihr gewählten Ausschuß über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu beschließen:

1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflußt haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen (§ 41).
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 42).
4. Liegt keiner der unter Nummer 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

**Landesverordnung über die Wahlen in  
den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein  
(Gemeinde- und Kreiswahlordnung - GKWO -)  
Vom 2. Dezember 2009**

**§ 66**

**Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl**

(1) Die Vertretung hat in ihrer ersten Sitzung einen Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) zu wählen, der die Einsprüche gegen die Wahl sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt hierzu die bei ihr oder ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses vor. Der Wahlprüfungsausschuss macht der Vertretung einen Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungsverfahren zu fassenden Beschluss.

(2) Die Vertretung soll ihre Entscheidung unverzüglich, möglichst bereits in der zweiten Sitzung, treffen. Erstreckt sich die Ungültigkeit der Wahl nur auf einzelne Wahlkreise, ist die Wahl in den übrigen Wahlkreisen für gültig zu erklären. Soweit die Wahl für gültig erklärt wird, ist das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bekannt gegebene endgültige Ergebnis damit bestätigt.

# Ö 11

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 24.05.2018

SR/BeVoSr/014/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	11.06.2018	Ö

Verfasser: Colell, Maren

FB/Aktenzeichen: 005 02 (2018)

## Wahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse

### Zielsetzung:

Die neue Stadtvertretung hat die Mitglieder der ständigen Ausschüsse zu benennen.

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt die Mitglieder des Hauptausschusses (HA) wie folgt:

	Name	Partei/Wählergruppe
1	Herrn/Frau	
2	Herrn/Frau	
3	Herrn/Frau	
4	Herrn/Frau	
5	Herrn/Frau	
6	Herrn/Frau	
7	Herrn/Frau	
8	Herrn/Frau	
9	Herrn/Frau	
10	Herrn/Frau	
11	Herrn/Frau	
12	Herrn	Bürgermeister Rainer Voß -----

**Die Stadtvertretung wählt die Mitglieder des Finanzausschusses (FA) wie folgt:**

	Name		Partei/Wählergruppe
1	Herrn/Frau		
2	Herrn/Frau		
3	Herrn/Frau		
4	Herrn/Frau		
5	Herrn/Frau		
6	Herrn/Frau		
7	Herrn/Frau		
8	Herrn/Frau		
9	Herrn/Frau		
10	Herrn/Frau		
11	Herrn/Frau		

**Die Stadtvertretung wählt die Mitglieder des Planungs-, Bau und Umweltausschusses (BA) wie folgt:**

	Name		Partei/Wählergruppe
1	Herrn/Frau		
2	Herrn/Frau		
3	Herrn/Frau		
4	Herrn/Frau		
5	Herrn/Frau		
6	Herrn/Frau		
7	Herrn/Frau		
8	Herrn/Frau		
9	Herrn/Frau		
10	Herrn/Frau		
11	Herrn/Frau		

**Die Stadtvertretung wählt die Mitglieder des Ausschusses für Schulen, Jugend, und Sport (ASJS) wie folgt:**

	Name		Partei/Wählergruppe
1	Herrn/Frau		
2	Herrn/Frau		
3	Herrn/Frau		
4	Herrn/Frau		
5	Herrn/Frau		
6	Herrn/Frau		
7	Herrn/Frau		
8	Herrn/Frau		
9	Herrn/Frau		
10	Herrn/Frau		
11	Herrn/Frau		

**Die Stadtvertretung wählt die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing (AWTS) wie folgt:**

	Name		Partei/Wählergruppe
1	Herrn/Frau		
2	Herrn/Frau		
3	Herrn/Frau		
4	Herrn/Frau		
5	Herrn/Frau		
6	Herrn/Frau		
7	Herrn/Frau		
8	Herrn/Frau		
9	Herrn/Frau		
10	Herrn/Frau		
11	Herrn/Frau		

---

Bürgermeister

---

Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Colell, Maren am 24.05.2018

Voß, Bürgermeister am 24.05.2018

**Sachverhalt:**

Nach § 45 Abs. 2 GO bestimmt die Hauptsatzung die ständigen Ausschüsse, ihre Aufgabengebiete und die Zahl ihrer Mitglieder. § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg regelt dazu nähere Einzelheiten.

Die Durchführung der Wahl kann nach § 40 Abs. 3 Gemeindeordnung (Mehrheitswahl) oder - wenn es eine Fraktion nach § 46 Abs. 1 Gemeindeordnung verlangt - nach § 40 Abs. 4 Gemeindeordnung (Verhältnisswahl) stattfinden. Im letzteren Fall werden von den Fraktionen Wahlvorschlagslisten eingereicht, die alle von der Fraktion gewünschten Ausschussmitglieder ( also neben den Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern auch die "bürgerlichen Mitglieder") enthalten müssen. Das Verlangen nach § 46 Abs. 1 Gemeindeordnung kann für einen oder auch für alle Ausschüsse ausgesprochen werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Zahlung von Aufwandsentschädigungen gemäß der **Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.**

# Ö 12

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 24.05.2018

SR/BeVoSr/015/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	11.06.2018	Ö

Verfasser: Colell, Maren

FB/Aktenzeichen: 005 02 (2018)

## Wahl der stellvertretenden Mitglieder der ständigen Ausschüsse

### Zielsetzung:

Die neue Stadtvertretung hat die stellvertretenden Mitglieder der ständigen Ausschüsse zu benennen.

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt die stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses (HA) wie folgt:

	Name	Partei/ Wählergruppe		Name	Partei/ Wählergruppe
1			19		
2			20		
3			21		
4			22		
5			23		
6			24		
7			25		
8			26		
9			27		
10			28		
11			29		
12			30		
13			31		
14			32		
15			33		
16			34		
17			35		

18				
----	--	--	--	--

**Die Stadtvertretung wählt die stellvertretenden Mitglieder des  
Finanzausschusses (FA) wie folgt:**

	Name	Partei/ Wählergruppe		Name	Partei/ Wählergruppe
1			19		
2			20		
3			21		
4			22		
5			23		
6			24		
7			25		
8			26		
9			27		
10			28		
11			29		
12			30		
13			31		
14			32		
15			33		
16			34		
17			35		
18					

**Die Stadtvertretung wählt die stellvertretenden Mitglieder des Planungs-, Bau  
und Umweltausschusses (BA) wie folgt:**

	Name	Partei/ Wählergruppe		Name	Partei/ Wählergruppe
1			19		
2			20		
3			21		
4			22		
5			23		
6			24		
7			25		
8			26		
9			27		
10			28		
11			29		



12			30		
----	--	--	----	--	--

**noch BA:**

	Name	Partei/ Wählergruppe		Name	Partei/ Wählergruppe
13			31		
14			32		
15			33		
16			34		
17			35		
18					

**Die Stadtvertretung wählt die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für Schulen, Jugend, und Sport (ASJS) wie folgt:**

	Name	Partei/ Wählergruppe		Name	Partei/ Wählergruppe
1			19		
2			20		
3			21		
4			22		
5			23		
6			24		
7			25		
8			26		
9			27		
10			28		
11			29		
12			30		
13			31		
14			32		
15			33		
16			34		
17			35		
18					

**Die Stadtvertretung wählt die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing (AWTS) wie folgt:**

	Name	Partei/ Wählergruppe		Name	Partei/ Wählergruppe
1			19		
2			20		
3			21		
4			22		
5			23		
6			24		
7			25		
8			26		
9			27		
10			28		
11			29		
12			30		
13			31		
14			32		
15			33		
16			34		
17			35		
18					

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Colell, Maren am 24.05.2018

Voß, Bürgermeister am 24.05.2018

**Sachverhalt:**

Nach § 45 Abs. 2 GO bestimmt die Hauptsatzung die ständigen Ausschüsse, ihre Aufgabengebiete und die Zahl ihrer Mitglieder. § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung bestimmt, dass jede Fraktion bis zu 5 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen kann, davon auch 2-5 Bürgerdelegierte, diese jedoch nicht im Hauptausschuss.

Ansonsten gilt grundsätzlich das gleiche Verfahren wie bei der Wahl der ordentlichen Mitglieder der ständigen Ausschüsse.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Zahlung von Aufwandsentschädigungen gemäß der **Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.**

# Ö 13

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 24.05.2018

SR/BeVoSr/003/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	11.06.2018	Ö

Verfasser: Colell, Maren

FB/Aktenzeichen: 005 02 (2018)

## Wahl der Ausschussvorsitzenden der ständigen Ausschüsse

### Zielsetzung:

Die neue Stadtvertretung hat für die ständigen Ausschüsse Vorsitzende zu wählen.

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt als Vorsitzende / als Vorsitzenden

1	Hauptausschuss:	Herrn/Frau	
2	Finanzausschuss:	Herrn/Frau	
3	Planungs-, Bau und Umweltausschuss	Herrn/Frau	
4	Ausschuss für Schule, Jugend u. Sport:	Herrn/Frau	
5	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing:	Herrn/Frau	

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Colell, Maren am 22.05.2018

Voß, Bürgermeister am 24.05.2018

**Sachverhalt:**

Das Vorschlagsrecht für den Ausschussvorsitz steht nur den Fraktionen zu, und zwar in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen in der Stadtvertretung durch die Teiler 0,5 - 1,5 – 2,5 usw. ergibt. Die Fraktionen können in dieser Reihenfolge bestimmen, für welchen Ausschuss ihnen das Vorschlagsrecht zusteht (Zugriffsverfahren). Die konkrete Reihenfolge für die Stadtvertretung ergibt sich aus der beigefügten Anlage

Zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden eines Ausschusses kann nur ein Mitglied des Ausschusses gewählt werden. Auch andere Bürgerinnen und Bürger (Bürgerdelegierte) können dem Ausschuss angehören.

Nach § 46 Abs. 5 GO in Verbindung mit § 39 Abs. 1 GO ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein- Stimmen erhalten hat. Es sind bei dieser Wahl also Gegenstimmen möglich. Bei Stimmengleichheit ist der Vorschlag abgelehnt, es gibt keinen Losentscheid.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Zahlung von Aufwandsentschädigungen gemäß **Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.**

**Anlagenverzeichnis:**

**mitgezeichnet haben:**

# Ö 14

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 24.05.2018

SR/BeVoSr/010/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	11.06.2018	Ö

Verfasser: Colell, Maren

FB/Aktenzeichen: 005 02 (2018)

## Wahl der Stellvertretung der Ausschussvorsitzenden der ständigen Ausschüsse

### Zielsetzung:

Die neue Stadtvertretung hat für die ständigen Ausschüsse Stellvertretende der Ausschussvorsitzenden zu wählen.

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt als stellvertretende Vorsitzende / als stellvertretenden Vorsitzenden:

1	Hauptausschuss:	Herrn/Frau	
2	Finanzausschuss:	Herrn/Frau	
3	Planungs-, Bau und Umweltausschuss	Herrn/Frau	
4	Ausschuss für Schule, Jugend u. Sport:	Herrn/Frau	
5	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing:	Herrn/Frau	

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Colell, Maren am 23.05.2018

Voß, Bürgermeister am 24.05.2018

**Sachverhalt:**

Es gelten die Grundsätze der Wahl der Ausschussvorsitzenden

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Zahlung von Aufwandsentschädigungen gemäß **Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.**

**Anlagenverzeichnis:**

**mitgezeichnet haben:**

# Ö 15

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 24.05.2018

SR/BeVoSr/004/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	11.06.2018	Ö

Verfasser: Colell, Maren

FB/Aktenzeichen: 005 02 (2018)

## Wahl der weiteren Mitglieder der Stadt Ratzeburg für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg

### Zielsetzung:

Die Stadtvertretung hat 18 weitere Mitglieder der Stadt Ratzeburg in die Schulverbandsversammlung zu entsenden.

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt auf Vorschlag der Fraktionen als weitere Mitglieder der Stadt Ratzeburg folgende Personen in die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg:

1	Herrn/Frau		
2	Herrn/Frau		
3	Herrn/Frau		
4	Herrn/Frau		
5	Herrn/Frau		
6	Herrn/Frau		
7	Herrn/Frau		
8	Herrn/Frau		
9	Herrn/Frau		
10	Herrn/Frau		



11	Herrn/Frau		
12	Herrn/Frau		
13	Herrn/Frau		
14	Herrn/Frau		
15	Herrn/Frau		
16	Herrn/Frau		
17	Herrn/Frau		
18	Herrn/Frau		

---

Bürgermeister

---

Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Colell, Maren am 22.05.2018

Voß, Bürgermeister am 24.05.2018

**Sachverhalt:**

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg besteht die Schulverbandsversammlung aus den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder, im Verhinderungsfalle, ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und 18 weiteren Mitgliedern der Stadt Ratzeburg, die von der Stadtvertretung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. Als Mitglieder der Stadt Ratzeburg können auch andere Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und – vertreter in der Schulverbandsversammlung nicht erreichen. § 46 Abs. 3 GO gilt entsprechend.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: - KEINE-

**Anlagenverzeichnis:**

**mitgezeichnet haben:**

# Ö 16

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 24.05.2018

SR/BeVoSr/012/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	11.06.2018	Ö

Verfasser: Colell, Maren

FB/Aktenzeichen: 005 02 (2018)

### **Wahl der Stellvertretung für die weiteren Mitglieder der Stadt Ratzeburg für die Schulverbandsversammlung der Stadt Ratzeburg**

#### **Zielsetzung:**

Die Stadtvertretung hat die Stellvertretung für die weiteren Mitglieder der Stadt Ratzeburg in die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg zu entsenden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung wählt auf Vorschlag der Fraktionen als Stellvertretende Mitglieder der Stadt Ratzeburg folgende Personen in die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg:

1	Herrn/Frau		
2	Herrn/Frau		
3	Herrn/Frau		
4	Herrn/Frau		
5	Herrn/Frau		
6	Herrn/Frau		
7	Herrn/Frau		
8	Herrn/Frau		
9	Herrn/Frau		
10	Herrn/Frau		

11	Herrn/Frau		
12	Herrn/Frau		
13	Herrn/Frau		
14	Herrn/Frau		
15	Herrn/Frau		
16	Herrn/Frau		
17	Herrn/Frau		
18	Herrn/Frau		

---

Bürgermeister

---

Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Colell, Maren am 23.05.2018

Voß, Bürgermeister am 24.05.2018

**Sachverhalt:**

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg können die weiteren Mitglieder der Stadt Ratzeburg vertreten werden. Jede Fraktion kann Stellvertreterinnen und Stellvertreter vorschlagen, die von der Stadtvertretung gewählt werden. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden innerhalb ihrer Fraktionszugehörigkeit in der Reihenfolge tätig, in der sie gewählt worden sind.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: - KEINE-

**Anlagenverzeichnis:**

**mitgezeichnet haben:**



# Ö 17

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 24.05.2018

SR/BeVoSr/008/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	11.06.2018	Ö

Verfasser: Colell, Maren

FB/Aktenzeichen: 005 02 (2018)

### **Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Vereinigten Stadtwerke GmbH (VSG) und des Beirates für die Ratzeburg-Möllner-Verkehrsgesellschaft GmbH (RMVB)**

#### **Zielsetzung:**

Wahrung der kommunalen Interessen bei Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben durch Dritte

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung bestellt folgende Personen für den Aufsichtsrat bzw. den Beirat der genannten Beteiligungsgesellschaften.

#### **Aufsichtsrat Vereinigte Stadtwerke GmbH (VSG):**

- a) n.n.
- b) n.n.....
- c) n.n.....

#### **Beirat für die Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe GmbH (RMVB):**

- a) n.n.
- b) n.n.....
- c) n.n.....

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

#### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Colell, Maren am 23.05.2018

Voß, Bürgermeister am 24.05.2018

### **Sachverhalt:**

Der Aufsichtsrat der VSG setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen, jeweils 3 von den Stadtvertretungen der Städte Bad Oldeloe, Mölln und Ratzeburg gewählte Personen, die nicht der Stadtvertretung angehören, aber fachkundig sein müssen (in Ratzeburg bisher Herr Dr. Röger (CDU), Herr Suhr (FRW) sowie Bürgermeister Voß).

Dem Beirat der RMVB gehören 3 Mitglieder an, bisher Herr Bruns (CDU), Frau Schumacher (FRW) und Bürgermeister Voß.

Zur Wahrung der gemeindlichen Interessen bei der Erledigung kommunaler Aufgaben durch Dritte sind nach Änderung des § 104 GO nunmehr auch die Vertreter/innen der Gemeinde in Aufsichtsräten von mittelbaren Beteiligungsgesellschaften durch die Stadt zu bestellen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:-Keine-

### **Anlagenverzeichnis:**

**mitgezeichnet haben:**

## **Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003**

### **§ 104**

#### **Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften**

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaften, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, werden von der Gemeinde bestellt. Soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, gelten im Falle einer mittelbaren Beteiligung hinsichtlich der zur Zustimmung vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5) als Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde im Sinne des § 25 auch Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Mitglieder von sonstigen Organen und ähnlichen Gremien der Gesellschaft, die von der Gemeinde entsandt oder auf ihre Veranlassung hin in das Organ oder Gremium bestellt oder gewählt worden sind. Die Vertreterinnen und Vertreter haben der Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen und sie über Entscheidungen zur Steuerung der Unternehmen zur Erreichung strategischer Ziele möglichst frühzeitig zu unterrichten, insbesondere über Kreditaufnahmen, die nicht im Wirtschaftsplan der Gesellschaft enthalten sind.

(2) Die Gemeinde kann das Weisungsrecht (§ 25 Absatz 1) gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrats allgemein durch die Hauptsatzung oder im Einzelfall durch Beschluss auf Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 beschränken.



## **Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003**

### **§ 104**

#### **Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften**

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaften, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, werden von der Gemeinde bestellt. Soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, gelten im Falle einer mittelbaren Beteiligung hinsichtlich der zur Zustimmung vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5) als Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde im Sinne des § 25 auch Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Mitglieder von sonstigen Organen und ähnlichen Gremien der Gesellschaft, die von der Gemeinde entsandt oder auf ihre Veranlassung hin in das Organ oder Gremium bestellt oder gewählt worden sind. Die Vertreterinnen und Vertreter haben der Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen und sie über Entscheidungen zur Steuerung der Unternehmen zur Erreichung strategischer Ziele möglichst frühzeitig zu unterrichten, insbesondere über Kreditaufnahmen, die nicht im Wirtschaftsplan der Gesellschaft enthalten sind.

(2) Die Gemeinde kann das Weisungsrecht (§ 25 Absatz 1) gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrats allgemein durch die Hauptsatzung oder im Einzelfall durch Beschluss auf Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 beschränken.

# Ö 18

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 24.05.2018

SR/BeVoSr/005/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	11.06.2018	Ö

Verfasser: Colell, Maren

FB/Aktenzeichen: 005 02 (2018)

## Bestellung von Delegierten für die Mitgliederversammlung des Städtebundes Schleswig-Holstein

### Zielsetzung:

Die Stadtvertretung hat Vertreterinnen und Vertreter für die Mitgliederversammlung des Städtebundes Schleswig-Holstein zu bestellen.

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung bestellt folgende vier Delegierte sowie deren Stellvertretung für die Mitgliederversammlung des Städtebundes Schleswig-Holstein:

Delegierte/r		stellvertretende/r Delegierte/r	
Herr/Frau		Herr/Frau	
Herr/Frau		Herr/Frau	
Herr/Frau		Herr/Frau	
Herr/Frau		Herr/Frau	
	<u>Gastdelegierte</u>		

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Colell, Maren am 23.05.2018

Voß, Bürgermeister am 24.05.2018  
Voß, Bürgermeister am 24.05.2018

**Sachverhalt:**

Nach § 28 Nr. 20 der Gemeindeordnung SH ist es Aufgabe der Stadtvertretung, u.a. Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in privatrechtlichen Vereinigungen zu bestellen, an denen die Stadt/Gemeinde beteiligt ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung des Städtebundes Schleswig-Holstein i. d. F. der Satzungsänderung vom 03.11.2017 entsenden die ordentlichen Mitglieder (Mitgliedstädte) mit bis zu 15.000 Einwohnerinnen/Einwohnern = -4- stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter in die Mitgliederversammlung des Städtebundes Schleswig-Holstein. Mitglieder der Mitglieder-versammlung müssen gem. § 7 Abs. 3 der Satzung des Städtebundes SH ein kommunales Amt oder Mandat im Verbandsbereich inne haben.

Für die Bestimmung der Zahl der stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertreter ist die vom Statistikamt Nord nach dem 31. März des vergangenen Jahres fortgeschriebene Einwohnerzahl maßgebend (Ratzeburg = 14.519 Einw.).

Die Entsendung von Gastdelegierten (ohne Stimmrecht) ist zulässig.

**Hinweis an die gewählten Delegierten:**

Der nächste Städtebundtag des Städtebundes SH findet am 21.09.2018 (34. Städtebundtag) statt (siehe Anlage).

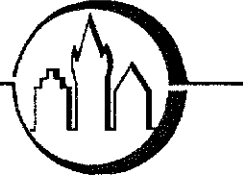
**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: -KEINE-

**Anlagenverzeichnis:**

Einladung zum 34. Städtebundtag

**mitgezeichnet haben:**



Städtebund • Reventluallee 6 • 24105 Kiel

Ordentliche, außerordentliche  
und fördernde Mitglieder  
im Städtebund Schleswig-Holstein

24105 Kiel, 14.02.2018

Unser Zeichen: 01.32.20 /S  
(bei Antwort bitte angeben)

## 34. STÄDTEBUNDTAG 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand des Städtebundes Schleswig-Holstein hat beschlossen, den 34. STÄDTEBUNDTAG am

**Freitag, dem 21. September 2018, in der Zeit von 11.00 bis 14.30 Uhr**

(pol. Gruppenbesprechungen ggf. ab 10.00 Uhr)

durchzuführen. Der Tagungsort steht zz. noch nicht fest.

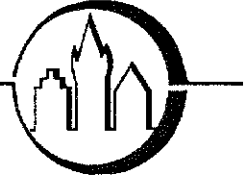
Im Mittelpunkt des 34. STÄDTEBUNDTAGES wird die Wahl des neuen Vorstandes und der Ausschussmitglieder nach der Kommunalwahl stehen. Neben der internen Mitgliederversammlung wird der STÄDTEBUNDTAG 2018 wiederum auch einen öffentlichen Teil umfassen.

Ich bitte Sie, diesen Termin in Ihrem Kalender zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Marc Ziermann  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied



Städtebund • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Ordentliche, außerordentliche  
und fördernde Mitglieder  
im Städtebund Schleswig-Holstein

24105 Kiel, 14.02.2018

Unser Zeichen: 01.32.20 /S  
(bei Antwort bitte angeben)

## 34. STÄDTEBUNDTAG 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand des Städtebundes Schleswig-Holstein hat beschlossen, den 34. STÄDTEBUNDTAG am

**Freitag, dem 21. September 2018, in der Zeit von 11.00 bis 14.30 Uhr**

(pol. Gruppenbesprechungen ggf. ab 10.00 Uhr)

durchzuführen. Der Tagungsort steht zz. noch nicht fest.

Im Mittelpunkt des 34. STÄDTEBUNDTAGES wird die Wahl des neuen Vorstandes und der Ausschussmitglieder nach der Kommunalwahl stehen. Neben der internen Mitgliederversammlung wird der STÄDTEBUNDTAG 2018 wiederum auch einen öffentlichen Teil umfassen.

Ich bitte Sie, diesen Termin in Ihrem Kalender zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Marc Ziermann  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

# Ö 19

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 24.05.2018

SR/BeVoSr/006/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	11.06.2018	Ö

Verfasser: Colell, Maren

FB/Aktenzeichen:

## Wahl eines Gemeindewahlausschusses für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters

### Zielsetzung:

Für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Gemeindewahlausschuss zu bilden.

### Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt;  
die Stadtvertretung beschließt, folgende Besetzung im Gemeindewahlausschuss für die Bürgermeisterwahl 2019 vorzunehmen:

Lfd. Nr.			Name		Name
		<b>Gemeinde-Wahlleiterin</b>	Maren Colell	<b>Stellvertreter/-in</b>	Sarena Denkwitz
1		Beisitzer/in		Vertreter/in	
2		Beisitzer/in		Vertreter/in	
3		Beisitzer/in		Vertreter/in	
4		Beisitzer/in		Vertreter/in	
5		Beisitzer/in		Vertreter/in	
6		Beisitzer/in		Vertreter/in	
7		Beisitzer/in		Vertreter/in	
8		Beisitzer/in		Vertreter/in	

---

Bürgermeister

---

Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Colell, Maren am 23.05.2018

Voß, Bürgermeister am 24.05.2018

**Sachverhalt:**

2019 finden Bürgermeisterwahlen statt. Deshalb ist gemäß § 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 46 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) einen Gemeindewahlausschuss zu wählen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: -KEINE-

**Anlagenverzeichnis:**

**mitgezeichnet haben:**

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	11.06.2018	Ö

Verfasser: Colell, Maren

FB/Az: 005 02 (2018)

## Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 26.03.2018

### Zusammenfassung:

In jeder Sitzung ist über den Ausführungsstand der Beschlüsse der vorherigen Sitzungen zu berichten; solange eine Angelegenheit nicht abschließend bearbeitet ist, ist der Bericht kontinuierlich fortzuführen und ggf. Hinderungsgründe anzugeben.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Colell, Maren am 24.05.2018

Voß, Bürgermeister am 24.05.2018

### Sachverhalt:

**Durchführung der Beschlüsse aus der Stadtvertretung vom 26.03.2018**

#### **Top 10**

#### **Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe**

Der Jahresabschluss wurde öffentlich bekannt gemacht.

#### **Top 12**

#### **Sitzung der Stadtvertretung v. 26.03.2018**

#### **Stellenplan der RZ-WB**

Die Ausschreibungsverfahren laufen.

#### **Top 13**

#### **I. Nachtragshaushaltsplan 2018**

Die I. Nachtragshaushaltssatzung 2018 enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und konnte unmittelbar nach Beschlussfassung ausgefertigt und amtlich bekanntgemacht werden.



**TOP 14**  
**Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe**

Mit der nachträglichen Zustimmung (Genehmigung) der Stadtvertretung zur Leistung der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 89.234,11 € bei der Kreisumlage 2017, wurde den gesetzlichen Bestimmungen des § 82 GO Rechnung getragen.

**Punkt 15**  
**Widmung der öffentlichen Verkehrsflächen - Wohngebiet "Barkenkamp zwei", 3. Bauabschnitt, Gewerbegebiet Neuvorwerk, u.a.**

Die Veröffentlichung ist erfolgt.

**TOP 22 (NÖ)**  
**Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg – Fairer Ausgleich mit Mölln**

Zum Ausgleich der Veränderungen des Gewerbesteueraufkommens anlässlich der Standortverlegung diverser Abteilungen der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg von Ratzeburg nach Mölln, hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 26.03.2018 der Vereinbarung über die Gewerbesteuerzerlegung nach § 33 Abs. 2 GewStG zugestimmt. Nach erfolgter Beschlussfassung der Stadtvertretung in Mölln am 30.04.2018, ist die Zerlegungsvereinbarung nunmehr allen steuerberechtigten Gemeinden, in denen eine Filiale/Betriebsstätte niedergelassen ist, zur Unterzeichnung vorzulegen.

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	11.06.2018	Ö

Verfasser: Colell, Maren

FB/Aktenzeichen:

## Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Ratzeburg

### Zielsetzung:

Vorschläge für die Erstellung einer Schöffenliste.

### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, der beigefügten Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2018 – 2022 zuzustimmen. Die Liste ist Bestandteil der Niederschrift.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Colell, Maren am 23.05.2018

Voß, Bürgermeister am 24.05.2018

### Sachverhalt:

Gemäß §§ 36 ff des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sind von den Gemeinden Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen aufzustellen. Die Wahlzeit beträgt fünf Jahre.

Für die Aufnahme der Vorschläge in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.

Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen, § 36 Abs. 3 GVG.

Die Vorschlagsliste ist zusammen mit den eingegangenen Einsprüchen und allen dazugehörigen Unterlagen bis zu 15. August 2018 beim Amtsgericht Ratzeburg einzureichen. Damit ein ordnungsgemäßer Ablauf der Schöffenwahl - und damit auch

der Strafrechtspflege - gesichert werden kann, sind nach Vorgabe folgende Termine unbedingt einzuhalten:

Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffinnen und Schöffen durch die Gemeinden sowie Bekanntmachung über die Auslegung der Vorschlagslisten bis zum 15.07.2018.

Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste bis zum 01.08.2018.

Einreichung der Vorschlagsliste und der Einsprüche an das Amtsgericht bis zum 15.08.2018.

.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Kosten der amtlichen Bekanntmachung

### **Anlagenverzeichnis:**

**mitgezeichnet haben:**

Vorschlagliste der Stadt Ratzeburg für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023; Änderungen und Ergänzungen bis 07.06.2018 möglich

Ö  
23

Lfd Nr.	Vorname	Zuname	Geburtsname	Beruf	Wohnort	Straße	Haus Nr.	Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
1	Michael	Pick		Verwaltungsbeamter	Ratzeburg	Ribeweg	9	28.09.1971	Wismar	deutsch
2	Heinz-Georg	Sander		Wirtschaftsprüfer, Steuerberater	Ratzeburg	Möllner Str.	33a	08.08.1954	Duisburg	deutsch
3	Bernhard	Richter		Pensionär	Ratzeburg	Seminarweg	6	15.10.1952	Bordesholm	deutsch
4	Heiko	Laskowski		Verwaltungsfachwirt	Ratzeburg	Buchholzer Weg	11	14.02.1969	Reinbek	deutsch
5	André	Rode		Pensionär	Ratzeburg	Am Rensemoor	2	18.12.1968	Westerstede	deutsch
6	Karl-Heinz	Rudolf		Rentner	Ratzeburg	Röpersberg	7a	11.07.1951	Bad Neustadt	deutsch
7	Marion	Keller		Einzelhandelskauffrau	Ratzeburg	Domstr.	7	07.02.1957	Erfurt	deutsch
8	Frauke Luzia Marie	Zeller	Neels	Rentnerin	Ratzeburg	Dreiangel	8c	19.08.1952	Lübeck	deutsch
9	Stefanie	May	Tischewski	Rentnerin (ehemals Bürokauffrau)	Ratzeburg	Möllner Straße	22	25.08.1950	Zeitz	deutsch
10	Kirsten	Brinck	Neddermeyer	Geschäftsleiterin Konstruktion	Ratzeburg	Händelstr.	5	26.11.1966	Hannover	deutsch
11	Christian	Lindner		Pensionär	Ratzeburg	Klopstockweg	12	11.05.1964	Bad Schwartau	deutsch
12	Torsten Joachim	Egge		Kaufm. Angestellter	Ratzeburg	Danziger Str.	22	04.12.1961	Ratzeburg	deutsch
13	Detlef	Domanski		Rentner	Ratzeburg	Sebastina-Kneipp-Str.	12	21.03.1954	Berlin	deutsch
14	Heinz Walter Richard	Jakubzig		Bankkaufmann	Ratzeburg	Giesensdorfer Weg	49	18.06.1955	Ratzeburg	deutsch
15	Dirk	Priebe	Künz	Gesundheits- und Krankenpfleger	Ratzeburg	Ziethener Str.	18	12.09.1975	Ratzeburg	deutsch
16	Erika	Maeder	Wieghorst	Zustellerin Post AG	Ratzeburg	Rudolf-Virchow-Weg	49	03.11.1958	Gudow	deutsch
17	Armin Bruno	Balowski		Pensionär	Ratzeburg	Dechower Weg	1	20.11.1952	Hollenbek	deutsch
18	Renate	Ouerghui	Woitzik	Hotelfachfrau	Ratzeburg	Brauerstr.	14-16	20.10.1959	Itzehoe/Steinburg	deutsch
19	Brigitte Emma Martha Hildegart	Friedrich	Flink	Rentnerin	Ratzeburg	Matthias-Claudius-Str.	6	24.07.1951	Ratzeburg	deutsch
20	Wolfram	Hohmann		Pensionär	Ratzeburg	Chatillonweg	1	06.10.1949	Hamburg	deutsch
21	Stefan Arne	Schlüter		Heilpraktiker Psychotherapie	Ratzeburg	Walcourtweg	13	07.05.1966	Berlin	deutsch
22	Gerald	Holsten		Ministerialrat i.R.	Ratzeburg	Königsberger Str.	28	21.07.1952	Münster	deutsch
23	Gabriele	Domanski	Köhler	Sozialversicherungsfachangestellte	Ratzeburg	Sebastina-Kneipp-Str.	12	10.03.1955	Berlin	deutsch
24	Hans-Christoph	Exner		Landwirtschaftlicher Unternehmensberater	Ratzeburg	Alter Postweg	1a	28.09.1956	Emsbüren/Lingen	deutsch
25	Sonja	Exner	Morath	Dipl. Finanzwirtin	Ratzeburg	Alter Postweg	1a	05.01.1964	Tiengen	deutsch
26	Karsten	Asbahr		Bankkaufmann	Ratzeburg	Henri-Dunant-Str	18	11.02.1956	Kiel	deutsch
27	Claudia	Peters	Göser	Krankenschwester	Ratzeburg	Rudolf-Virchow-Weg	22	01.08.1956	Salach	deutsch
28	Dirk	Melchert		Bankkaufmann	Ratzeburg	Ziethener Str.	22	26.11.1959	Ratzeburg	deutsch
29	Ulrich	Weller		Rentner	Ratzeburg	Domstraße	22	16.07.1953	Hamburg	deutsch
30	Claudia	Feddern		Umschülerin	Ratzeburg	Herrenstraße	12	29.09.1973	Lübeck	deutsch
31	Holger Jens Jürgen	Brandt		Pensionär	Ratzeburg	Eekhorst	4	07.02.1955	Lübeck	deutsch
32	Harald Fritz	Erks		Pensionär	Ratzeburg	Dreiangel	4	30.12.1959	Emden	deutsch